

Kurztitel

Militärstrafgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 344/1970 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text**II. HAUPTSTÜCK****Besonderer Teil****I. Straftaten gegen die Wehrpflicht****Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles**

§ 7. (1) Wer der Einberufung

1. zum Grundwehrdienst oder
2. zu einer Truppenübung oder
3. zu einer Kaderübung oder
4. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
5. zu einer außerordentlichen Übung oder
6. zu einem Aufschubpräsenzdienst

nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer der Einberufung

1. zum Grundwehrdienst oder
2. zu einer Truppenübung

länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer der Einberufung

1. zu einer Kaderübung oder
2. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
3. zu einer außerordentlichen Übung oder
4. zu einem Aufschubpräsenzdienst

länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.